Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die geſetzliche Beweistheorie hat, wie hier nicht des Näheren ausgeführt werden kann, in der Urkundenlehre ſo viel Schaden angerichtet, daß es bei der beſchränkten Verwerthung der Urkunde als Beweismittel immerhin für einen Vortheil gelten mußte, durch die obligatoriſche Kraft, welche ihr beigelegt wird, ſich über die ſchwankende und unzulängliche Beweismittelnatur zu erheben. Durch das Elend der Beweislehre wurde das Streben nach einem ſicheren Literalvertrag, der quia ita scriptum est, gegen alle Welt gilt, angeregt. Allein eine ſo formale Vertragsart widerſpricht der hiſtoriſchen Entwicklung der Vertragstheorie und ganz beſonders dem neuen Rechtsbewußtſein, wenn ſie mehr ſein will, als ein dem Einzelwillen nur empfohlenes und durch reale Wahrheit getragenes Inſtitut.

Die geſetzliche Theorie hatte das beſte Recht, den Zeugenbeweis mit ungünſtigen Augen zu betrachten. Die Beweisregeln und das ſchriftliche Verfahren heben den wahren Werth desſelben auf und machen denſelben thatſächlich zu einer untergeordneten und beſchränkten Urkundengattung. Seinem eigenthümlichen Weſen ungeſchmälert wieder gegeben, bedarf der Zeugenbeweis, der im Strafrecht über viel höhere Güter, als je im Civilprozeß entſcheiden kann, keiner Beſchränkung.

XII.

Ueber die rechtliche Bedeutung telegraphiſcher Mittheilungen, und die Anwendung der Grundſätze vom Urkundenbeweiſe auf dieſelben in Rechtsſtreitigkeiten.

Von

Mittermaier.

Die Fortſchritte der Civiliſation haben durch die Erfindung der Telegraphen das Geſchäftsleben mit einem wichtigen Mittel der Erleichterung raſchen Verkehrs und der Leichtigkeit der Mittheilung an weit entfernte Orte hin bereichert, und ſelbſt in Bezug auf die Sicherheit der Erreichung des Zwecks, der Straf-

juſtiz und die Abwendung von Gefahren oft wohlthätig gewirkt. Der Verbrecher, welcher die Kaſſe beſtohlen hat, oder einer Tödtung dringend verdächtig iſt, durch die Flucht ſich der ſtrafenden Gerechtigkeit entziehen will, und dies einſt bewirken konnte, indem er nach einem Seehafen eilte und dort ſich einſchiffte, wird nun raſcher als er fliehen kann durch eine telegraphiſche Mittheilung an dem Einſchiffungsorte ereilt und von der Behörde ergriffen. Auch im bürgerlichen Leben hat der Telegraph eine große Bedeutung. Der Kaufmann in Nürnberg trägt mittelſt des Telegraphen dem Kaufmann in Bremen auf, für ihn gewiſſe Waaren zu kaufen oder zu verkaufen; der Reiſende beſtellt von Köln aus eine Wohnung in Graubündten, der Kaufmann in Frankfurt bietet durch den Telegraphen dem Kaufmann in Wien eine gewiſſe Waare an und in wenig Stunden iſt das Geſchäft geſchloſſen. Der durch Krankheit an der Abreiſe gehinderte Inhaber eines Wechſels der in Leipzig bezahlt werden ſoll, wendet ſich durch den Telegraphen an den Traſſaten mit der Anfrage, ob dieſer den Wechſel, acceptiren wolle und erhält umgehend die Acceptation. Jemand verliert in Hamburg einen in Paris am 18. Juni zahlbaren Wechſel und zeigt durch den Telegraphen dem Traſſaten den Verluſt an, um den Nachtheil voreiliger Zahlung abzuwenden. Es iſt begreiflich, daß auch in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten von telegraphiſchen Mittheilungen Gebrauch gemacht wird; die Frage liegt hier nahe, in wie fern können auf ſolche vorgelegte Aufzeichnungen die Grundſätze von dem Urkundenbeweiſe angewendet werden. Vergeblich haben wir in deutſchen wiſſenſchaftlichen Werken eine Beantwortung geſucht; auch unſere Erkundigungen in England und Amerika lehrten, daß zwar vielfach in den verſchiedenartigen Geſchäften der Telegraph benützt wird, daß aber aus der Praxis der Gerichte keine leitenden Rechtsſprüche anzuführen ſind. Nur in Italien haben mehrere Schriftſteller dem Gegenſtande Aufmerkſamkeit geſchenkt und einige wichtige Bemerkungen gemacht. Bossellini [1]) und Panattoni [2])

---

1) (Advokat in Modena) in Panattoni's Zeitſchrift: La Temi, Giornale di legislazione Firenze 1853. IV vol. p. 449 über Telegraphen in Bezug auf Jurisprudenz.

2) (Er iſt Herausgeber der Temi) in Temi l. c. p. 452.

haben ſolche geliefert. Der Verf. des gegenwärtigen Aufſatzes hat über die Anwendung der Grundſätze von dem Urkundenbeweiſe auf telegraphiſchen Mittheilungen im Strafprozeſſe einige Erörterungen geliefert[3]), zu denen Ambrosoli[4]) Zuſätze gab.

Es dürfte nicht ohne Intereſſe ſein, einige Andeutungen über die Anwendung telegraphiſcher Mittheilungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zu liefern, nur zum Zwecke um ſicher eingehende Erörterungen Anderer über die wichtigſten hier vorkommenden Fragen zu veranlaſſen.

Es drängt ſich vor Allen die Frage auf, in welche Klaſſe von Urkunden laſſen ſich telegraphiſche Mittheilungen bringen. Da ſolche Mittheilungen von einem angeſtellten Telegraphenbeamten ausgehen, ſo iſt es begreiflich, daß nicht ſelten für die Mittheilung, wenn ſie in einem Prozeſſe als Beweismittel vorgelegt werden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Anſpruch genommen wird. Eine genaure Prüfung lehrt aber, daß auf jeden Fall dieſe Anſicht in ihrer Allgemeinheit nicht zugegeben werden kann. Schon überhaupt erhebt ſich der Zweifel, ob jeder als Telegraphbeamte Angeſtellte einem anderen Beamten gleichgeſtellt werden kann, ob insbeſondere es in der Abſicht des Staats liegt, einem ſolchen Beamten, bei welchen man mit geringeren Eigenſchaften ſich begnügt, deren Beſitz verbürgen mag, daß dieſer Beamte die ihm in Bezug auf ſeinen Telegraphendienſt auferlegten Verpflichtungen erfüllen werde, auch das Recht der Beurkundung von Geſchäften oder amtliche Zeugniſſe ſo auszuſtellen, daß an die Urkunde der volle Glaube geknüpft iſt, habe einräumen wollen und zwar in einem ungeheuern Umfange, ſo daß, wenn der Beamte in Frankfurt in einer Schrift bezeugt, daß nach einer ihm von Wien durch den Telegraph zugekommene Mittheilung der Kaufmann A in Wien dem frankfurter Kaufmann B den Auftrag gegeben habe für ihn um 200,000 fl. gewiſſe Waaren einzukaufen, die des wegen dem B eingehändigte telegr. Mittheilung vollen Beweis machen ſoll, daß A dem

---

3) In der italieniſchen Bearbeitung meines Werkes über Beweis. Teoria della prova nel processo criminale traduz. ital. dal Ambrosoli. Milano 1859. p. 461.

4) Pag. 463 der Ueberſetzung (Ambrosoli iſt Staatsanwalt in Mailand).

B den obigen Auftrag ertheilt habe. Wir können einer solchen Ansicht nicht beistimmen. Wenn neuerlich in einem Prozesse behauptet wurde, daß der Telegraphenbeamte einem Notar, der eine Erklärung der Parteien aufnimmt, gleichgestellt werden kann, so hat Bosellini[5]) gewiß Recht, wenn er diese Analogie bezweifelt. Der Notar handelt in der unmittelbaren Gegenwart der vor ihm erschienenen Parteien, er erfährt, nachdem er sich versichert hat, daß die Personen welche vor ihm erschienen, diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben, aus dem Munde der Parteien ihren Willen, den er in der Urkunde aufnehmen soll; er ist durch die Parteien, die gegenwärtig sind und hören was und wie der Notar etwas aufzeichnet, ebenso wie durch die gegenwärtigen Zeugen controlirt und darin, daß die Urkunde den Parteien vor der Unterschrift vorgelesen werden muß, liegt eine neue Controle für die Treue der Aufzeichnung, die durch die Unterschrift noch mehr verbürgt ist. In einer ganz anderen Lage befindet sich der Telegraphist; vor dem Beamten erscheint eine Person, welche von ihm die Mittheilung einer Nachricht an einer von einem entfernten Orte befindlichen Person verlangt; daß derjenige, welcher als wahrer Contrahent die zu telegraphirende Erklärung giebt, z. B. welcher den B in Köln beauftragt für ihn Waaren zu kaufen, vor dem Telegraphenbeamten erscheint, ist nicht nöthig, da auch schriftlich die geforderte Mittheilung hingegeben und durch einen Dritten z. B. Bedienten dem Beamten überbracht werden kann. Ob nun der in der Schrift unterschriebene Otto der Kaufmann Otto ist, in dessen Namen telegraphirt wird, kann der Telegraphist mit Sicherheit ebenso wenig wissen, als daß das in der Schrift Vorkommende wirklich Wille dieses Otto ist. Der Telegraphist wendet nun zur Mittheilung die telegraphischen Zeichen an. Wo ist die Bürgschaft oder Controle, daß der Beamte nicht durch die oft nicht ganz deutliche Handschrift die ihm vorliegt getäuscht wird, oder in der Zerstreuung falsch liest und daher auch Unwahres telegraphirt, wo so leicht z. B. bei vorkommenden Zahlen oder bei manchen nahe an einander gränzenden Ausdrücken[6]) ein Irrthum möglich

5) La Terni p. 450.

6) Der Aufgeber schreibt zu erkaufen; wie leicht kann hier verkaufen telegraphirt werden?

iſt, der auch bei telegraphiſchen Mittheilungen in ſo ferne möglich iſt, als der Telegraphiſt in der Anwendung der Zeichen deren er ſich bedient aus einer durch oft eintretende Störung begreiflichen Zerſtreuung oder Uebereilung ſich irren kann. Der Telegraphiſt am Ankunftorte richtet ſich nach den durch Zeichen gelieferten Mittheilungen; iſt vom Beamten am Abgangsorte ein Irrthum begangen, ſo geht dieſer ohnehin auch auf die Mittheilung über, welche der Telegraphiſt am Beſtimmungsorte dem Adreſſaten macht; allein der zuletzt genannte Beamte kann auch ſelbſt vielfache Irrthümer begehen, namentlich weil er Zeichen verwechſelt, irrig die undeutliche[7]) Mittheilung auffaßt oder auch ohne alle böſe Abſicht irrthümlich ſeine ſchriftlichen Mittheilungen dem Adreſſaten macht. Die bisherigen Bemerkungen mögen genügen, um zu zeigen, daß telegraphiſche Aufzeichnungen nicht als öffentliche Urkunden betrachtet werden können. Wenn Ambrosoli[8]) ſolchen Mittheilungen dennoch der Natur öffentlicher Urkunden in ſo fern zuerkennen will als durch ſie die Thatſache bewieſen wird daß dem Telegraphenamte von der andern Station eine telegraphiſche Mittheilung zugekommen iſt, in welcher die darin vorgekommenen Zeichen von dem der Mittheilung empfangenden Beamten auf die Weiſe interprätirt wurden, wie dies in der Mittheilung an den Adreſſaten geſchehen iſt, ſo entſpricht dies nicht dem Weſen einer öffentlichen Urkunde; denn in Bezug auf die Aechtheit des Inhalts der Mittheilung und der Treue der Auffaſſung iſt nichts bewieſen, z. B. daß A wirklich den in der Mittheilung enthaltenen Auftrag zu kaufen dem B ertheilt habe. Dafür daß der Telegraphenbeamte nach beſtem Gewiſſen gehandelt und treu aufgefaßt und telegraphirt habe, mag man wohl eine dem Beamten günſtige Vermuthung aufſtellen; allein dieſe Vermuthung iſt nur eine einfache (praesumtio hominis) und keine geſetzliche. Faßt man die Bedeutung

---

7) Man weiß wie durch die (wegen Koſtenerſparniß vorkommende) Sitte möglichſt kurz auf wenige oft unzuſammenhängende Worte die telegraphiſche Mittheilung zu beſchränken, die Deutlichkeit (oft ſelbſt der wahre Sinn) ſolcher Mittheilungen leiden kann..

8) In der ital. Ueberſetzung meines Werkes storia della prova p. 463 not. *

telegraphiſcher Mittheilungen auf, ſo ſind ſie dem Zwecke der Anſtalt entſprechend Mittel, durch welche von einem Ort an einen anderen entfernten Ort Nachrichten oder Erklärungen, die Jemand einer an dem letzten Ort befindlichen Perſon zukommen laſſen will, auf die raſcheſte Weiſe mitgetheilt werden; allein deswegen iſt die von dem Telegraphiſten am Beſtimmungsorte ausgefertigte Schrift noch kein Beweismittel. Wenn B der auf den Grund der ihm zugekommenen telegraphiſchen Depeſche, wornach A dem B gewiſſe Waaren zu einem beſtimmten Preiſe zu kaufen auftrug, handelte, die Waaren erkaufte und im Falle A die Verpflichtung den Preis zu bezahlen, nicht anerkennen will und den Auftrag in Abrede ſtellt, gegen A klagt, ſo kann er durch Vorlegung der erhaltenen telegraphiſchen Depeſche keinen Urkundenbeweis liefern. Der die Schrift ausfertigende Telegraphenbeamte gleicht einem Mäckler (Senſalen) der die von einer Partei erhaltene, auf Abſchließung eines gewiſſen Geſchäfts ſich beziehende Erklärung der andern Partei mittheilt[9]), und könnte in ſo ferne als ein Zeuge betrachtet werden; allein es ſind bei ihm doch weſentliche Verſchiedenheiten von einem Zeugen vorhanden, denn ſein Zeugniß kann ſich nicht auf die unmittelbare durch ſeine Sinne auf den Grund einer von der betheiligten Partei ſelbſt ihm gegebenen Erfahrung gründen, ſondern auf die ihm von einem Dritten gemachte Mittheilung; aber auch dieſe erhält er nicht durch ſeine Sinne, ſondern durch Anwendung künſtlicher Mittel, indem er die ihm mitgetheilten Zeichen überſetzt, und ob dieſen Zeichen völlig zu trauen iſt hängt weder davon ab, ob der Telegraphiſt am Abgangsorte richtig auffaßt und bei dem Gebrauche der Zeichen keinen Irrthum beging. Man bemerkt leicht, daß auf dieſe Art dem Beklagten, gegen welchen der Kläger auf eine ihm zu ſeiner Handlungsweiſe ermächtigende telegraphiſche Depeſche ſich beruft, und den Telegraphenbeamten, der die Depeſche ſchrieb als Zeugen producirt die wichtigſten Einwendungen gegen die ſogenannten Beweismittel zuſtehen werden. Will nun der Kläger vorſichtig zu Werke gehen, ſo kann er allerdings den Telegraphenbeamten der Station auf welcher die telegraphiſche Mittheilung aufgegeben

9) Panattoni in der Temo p. 454.

wurde, als Zeugen vorladen, da er es iſt, der über die Art der Mittheilung am beſten Aufklärung geben kann. Hier aber iſt der Punkt, bei welchem, wenn telegraphiſche Depeſchen in Rechtsſtreitigkeiten Werth haben ſollen, die Verbeſſerung beginnen muß und zwar 1) wenn der Beamte dafür ſorgt, daß er von einer Perſon die er nicht kennt, keinen Auftrag zu telegraphiren annimmt, und da wo eine ihm unbekannte Perſon vor ihm erſcheint, die Gewißheit ſich verſchafft, daß ſie wirklich die Perſon iſt, für welche ſie ſich ausgibt. 2) In allen wichtigen Fällen ſollte der Telegraphiſt keine mündlichen Aufträge annehmen, ſondern immer die ſchriftliche Aufzeichnung deſſelben fordern und von dem der die telegraphiſche Mittheilung verlangt, die Schrift unterzeichnen laſſen, dieſe Schrift aber auch aufbewahren, weil dann durch Vorlage ſolcher ſchriftlichen Aufträge der Beweis erleichtert iſt, was telegraphirt werden ſollte und von wem die Beſtellung ausging, weil aber auch dadurch oft am beſten ein Betrug entdeckt werden kann. 3) Erſcheint eine Perſon, die im Namen und auf Auftrag eines Dritten eine telegraphiſche Mittheilung fordert, ſo muß ſie durch eine genügende Vollmacht nachweiſen, daß ihr ein Auftrag und welcher Art von der angegebenen dritten Perſon ertheilt wurde. 4) Die Sicherheit telegraphiſcher Depeſchen würde weſentlich gewinnen, wenn der Telegraphenbeamte am Beſtimmungsorte ſo oft er Zweifel über die Beſchaffenheit und die Bedeutung der telegraphiſchen Zeichen hat, zurücktelegraphiren und an der Abgangsſtation anfragen würde um jeden Zweifel zu beſeitigen. 5) Die Vorſicht verlangt aber auch, daß wenn eine Perſon durch den Telegraphen den Auftrag etwas Gewiſſes zu thun, z. B. Waaren zu kaufen erhält, ſie vor Vollziehung des Auftrags dem Beiſpiele vorſichtiger nordamerikaniſcher und engliſcher Kaufleute folgend, wenn ſie den geringſten Zweifel hat, insbeſondere wenn es auf Zahlen ankömmt, bei denen nach der Erfahrung über telegraphiſche Mittheilungen am häufigſten Irrthümer vorkommen, durch Zurücktelegraphirung und Anfrage bei der Perſon, von welcher der angebliche Auftrag ausging, ſich die Gewißheit verſchafft, ob der in der telegraphiſchen Mittheilung angegebene Auftrag wirklich ſo wie er lautet gegeben war. Vielfache, durch Telegraphen in Bezug auf Abſchließung von Geſchäften vorkommende Zweifel und

Täuſchungen würden auf dieſe Art vermieden, es würden aber auch ſolchen Mittheilungen in Rechtsſtreitigkeiten weit eher als es jetzt der Fall iſt, zu Beweisführungen gebracht werden.

Es ſei erlaubt noch auf einige Hauptfälle aufmerkſam zu machen, in welchen man (nach dem Ergebniſſe von Erkundigungen) in England und Amerika in Rechtsgeſchäften telegraphiſcher Depeſchen ſich bedient.

1) Am meiſten iſt dies der Fall, wenn auf den Grund einer telegraphiſchen Mittheilung raſch eine drohende Gefahr abgewandt und ein proviſoriſcher Zuſtand zur Sicherung begründet werden ſoll. A, welcher dem B bedeutende Summen ſchuldet und dafür in keiner Hinſicht Sicherheit darbietet, entweicht heimlich aus der Stadt. B erfährt dies ſpät Abends und hat Gründe anzunehmen, daß A auf der Eiſenbahn nach Bremerhaven eilte, um dort ſich einzuſchiffen. B will nun die Verhaftung des A oder doch die Beſchlagnahme ſeiner Effekten in Bremerhaven bewirken, er wendet ſich an das Gericht ſeines Wohnorts mit dem Geſuche nach Bremerhaven zu telegraphiren und der dortigen Behörde zur Vornahme des Arreſtes zu requiriren, oder er wendet ſich unmittelbar mit ſeinem Geſuche an die Bremer-Behörde. In ſolchen Fällen iſt die auf die raſcheſte Weiſe das Geſuch an dem geeignet entfernten Gericht zu bringen angewendete telegraphiſche Mittheilung ein Mittel, einem proviſoriſchen Zuſtand die Sicherung zu bewirken, und wird auch, wenn nicht erhebliche Zweifel entgegenſtehen, von den requirirten Behörden beachtet.

2) Von Wichtigkeit wird der Telegraph um zu bewirken, daß die geſetzlich zur Interpoſition der Berufung geforderte Vollmacht rechtzeitig von der Partei, die weit entfernt von dem Sitze des Appellationsgerichts wohnt, an den dort wohnenden Prokurator gelange und daher die Berufung eingelegt werden kann. Selbſt wenn das Geſetz eine materielle Vollmacht fordert kann geholfen werden [10]). A wohnt an der äußerſten Gränze von Oeſterreich und der Türkei und der in Wien wohnende Anwalt ſoll eine Vollmacht zu appelliren vorlegen. Die Appellationsfriſt läuft am 16. Juni ab; die Partei kann erſt am 14. Juni (wegen vorerſt

10) Auch nachgewieſen von Bosellini in der Terni p. 951.

einzuziehender Erkundigungen) die Vollmacht zu appelliren ſenden; der Telegraph bietet hiezu den Ausweg und zwar, wenn volle Sicherheit entſtehen ſoll, dadurch, daß die Partei vor dem Notar die Erklärung vermöge welcher ſie die Vollmacht ertheilt aufnehmen läßt und die Abſchrift davon dem Telegraphenbeamten vorlegt, welcher derſelben gemäß die geeignete telegraphiſche Mittheilung macht [11]).

3) Von Bedeutung kann in Rechtsgeſchäften eine ſolche Mittheilung werden, wenn ein Contrahent rechtzeitig dem andern Contrahenten eine Nachricht oder nur eine Erklärung zukommen laſſen will, welche die Handlungsweiſe des andern Contrahenten beſtimmen ſoll. A in Wien hat dem B in Trieſt den Auftrag ertheilt Waaren einer gewiſſen Art bis zum Preis von 150 zu kaufen. Da plötzlich die vorher für einen ſolchen Kauf günſtigen Conjuncturen ſich ändern, ſo will A dem B erklären, daß er ſeinen Auftrag wegen des Kaufs zurücknehme, hiezu dient der Telegraph; will A ganz ſicher ſein, ſo verlangt er umgehend durch den Telegraphen Antwort, daß B den Widerruf des Auftrags erhalten habe.

4) Im Wechſelrechte kann eine telegraphiſche Mittheilung wichtig werden, um die Annahme des Wechſels durch den entfernt wohnenden Traſſaten zu erhalten. M beſitzt einen auf ſeine Ordre indoſſirten Wechſel des R zahlbar in Marſeille, durch J. M, der in Paris durch Krankheit zurückgehalten wird, wünſcht er zu wiſſen, ob R den Wechſel acceptiren werde. Er frägt bei R durch den Telegraphen an und erhält die Antwort des R, daß er acceptire. Soweit nicht das entſcheidende Geſetz ausdrücklich verlangt, daß die Annahme auf dem Wechſel ausgedrückt werde, reicht die durch den Telegraphen mitgetheilte Antwort des R hin, um das Daſein des Accepts darzuthun; nur wenden ſorgfältige Kaufleute die Vorſicht an, daß ſie in der Anfrage den Wechſel von deſſen Accept die Rede iſt, genau bezeichnen und ver-

11) Dies geſchieht einfach wenn er telegraphirt. Vermöge einer Notariatsurkunde vom 14. Juni ertheilt A dem Anwalt B die Vollmacht, in der Sache des A gegen B in Betreff, Berufung einzulegen. Die Abſchrift der Notariatsurkunde wird bei den Telegraphiſten hinterlegt.

langen, daß in der die Acceptation enthaltenen Antwort ebenſo der Wechſel ſoweit bezeichnet werde als es nöthig iſt, um zu zeigen auf welchen Wechſel ſich das Accept bezieht.

5) Ein anderer Fall kömmt im Wechſelrecht (oft in Amerika angewendet) da vor, wo der Inhaber eines Wechſels dieſen verliert und die entfernt wohnenden Traſſaten ſchnell in Kenntniß von dem Verluſt ſetzen, und Auszahlung hindern will und hierzu des Telegraphen ſich bedient. Es iſt begreiflich, daß der Traſſat, da wo der Wechſel gehörig girirt iſt und ſich ein Inhaber meldet, welcher ſich ordentlich legitimiren kann, nicht gehindert iſt, ungeachtet der erhaltenen telegraphiſchen Warnung den von ihm acceptirten Wechſel auszuzahlen; allein in manchen Fällen kann eine ſolche Anzeige doch von Werth ſein, um den Traſſaten aufmerkſam zu machen und zur größeren Vorſicht ehe er den Wechſel bezahlt, aufzufordern. Der Gebrauch telegraphiſcher Mittheilung kommt auch vor um die Zahlung eines Wechſels zu contremandiren (ſoweit dies rechtlich zuläſſig iſt) und um den Traſſaten zu warnen, wenn eine Fälſchung oder Verfälſchung im Wechſel oder in einem Giro entdeckt wird.

6) Wie wenig in Bezug auf Abſchließung von Verträgen telegraphiſche Mittheilungen einen genügenden Beweis begründen können, wurde oben bemerkt mit Andeutung der Verbeſſerungen, deren Anwendung größere Sicherheit verbürgt. Nur ein uns bekannt gewordener Fall verdient hier noch Erwähnung. A und B hat einen Kaufvertrag verabredet, aber beſtimmt, daß der Vertrag ſchriftlich errichtet werden ſoll. Ehe die ſchriftliche Errichtung geſchehen konnte mußte A abreiſen und konnte den Vertrag nicht unterzeichnen. B theilt nun dem A an ſeinem entfernten Aufenthaltsort den Vertrag mit und forderte ihn zur Unterſchrift auf. A erklärte durch den Telegraphen, daß er den Vertrag genehmige und unterzeichne. Der ſorgfältige Advokat des B beſorgte, daß dies nicht, da Verabredung die ſchriftliche Errichtung verlangte, genügen würde. Man kam überein, daß A vor dem Notar in einer Urkunde den ganzen Inhalt des Vertrags aufnehmen laſſe und erkläre, daß er dieſen Vertrag genehmige und unterſchreibe. Dem Telegraphenbeamten wurde nun eine Abſchrift der Notariatsurkunde vorgelegt und er telegraphirte, daß nach einer bei ihm hinterlegten Notariatsurkunde A den (näher bezeichneten) Vertrag

genehmigt habe. Dies wurde bei einer späteren Verhandlung als genügend erkannt [12]). Möchten unsere Andeutungen einer tief umgehenden Erörterung über die hier einflußreichen Verhältnisse und eine Verbesserung des Gebrauchs telegraphischer Mittheilungen veranlassen!

XIII.

Das großherzogl. Weimarsche Prozeßgesetz v. 28. Mai 1857 und das herzogl. Coburgische Gesetz vom 1. Dec. 1858, die Verbesserung des Civilprozeßverfahrens betreffend.

Von

Mittermaier.

Wir haben in diesem Archive fortdauernd nachzuweisen versucht, daß ohne völlige Umgestaltung der Grundlagen des bisherigen bürgerlichen Prozesses, insbesondere ohne eine durchgreifende Verbesserung der Gerichtsverfassung eine gründliche Abhülfe der Uebel im Prozesse nicht zu erwarten ist; wir haben, indem wir in den vorigen Heften des Archivs als eine erfreuliche Erscheinung die neue Oldenburgische Gesetzgebung entwickelt haben, nachgewiesen, wie bedauernswerth das leider neuerlich vielfach bemerkbare Streben deutscher Gesetzgeber ist, in Bezug auf das neue Verfahren und die Gerichtsverfassung in den kaum vor einigen Jahren eingeführten zweckmäßigen Anordnungen soviel abzuändern, daß die Grundlagen des neueren Verfahrens wesentlich erschüttert sind. Indem wir fortdauernd dieser Ueberzeugung treu bleiben, fühlen wir aber auch die Pflicht in diesem Archive Nachricht von jenen Gesetzgebungen zu geben, welche zwar nicht das öffentliche mündliche Verfahren zum Gegenstande haben, sondern auf das bisherige deutsche, schriftliche, geheime Verfahren sich beziehen und Verbesserungen darin einzuführen bezwecken. Ein Uebergehen solcher Arbeiten der Gesetzgebung würde Einseitigkeit sein. Wir können es

12) Siehe noch Bosellini l. c. p. 451.